

Meister-BAföG novelliert

Was sich in der Förderung für die Aufstiegsfortbildung verändert

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG, umgangssprachlich auch „Meister-BAföG“ genannt) ist novelliert. Die beschlossenen Änderungen treten zum 1.8.2016 in Kraft.

Die Aufstiegsfortbildung hat eine große Bedeutung für die Weiterbildung von bereits beruflich qualifizierten Beschäftigten. Sie sind auch in Betrieben und Verwaltungen nach wie vor hoch geschätzt und bieten damit berufliche Karriereperspektiven für Nicht-Akademiker/innen. Sie stellen nicht zuletzt auch eine im Niveau gleichwertige Alternative zur Hochschule dar.

Stärkung der Attraktivität durch Leistungsverbesserungen

Uns geht es darum die Attraktivität der Aufstiegsfortbildungen zu stärken. Nicht nur vor dem Hintergrund des Fachkräftebedarfs, sondern auch, weil immer mehr Erwerbstätige sich solide fortbilden wollen. Wir haben uns deshalb im Vorfeld der Novellierung für eine stärkere Ausrichtung des Leistungsumfanges an der Lebenswirklichkeit der Zielgruppe ausgesprochen. Aus unserer Sicht können sich die Leistungsverbesserungen im novellierten Meister-BAföG wirklich sehen lassen. Insgesamt werden die absoluten Förderbeträge erhöht, aber vor allem steigen die Zuschussanteile in den verschiedenen Förderbereichen deutlich an, so dass die Geförderten nicht mehr so hohe Darlehensbeträge zurückzahlen müssen.

- Im Bereich des Unterhaltsbeitrages erhöht sich der Zuschussanteil von 44 Prozent auf 50 Prozent, für den sogenannten „Kindererhöhungsbetrag“, den man bekommt, wenn man ein Kind hat, steigt der Zuschussanteil sogar von 50 Prozent auf 55 Prozent.
- Auch beim Maßnahmebeitrag, mit dem die Kosten der Teilnehmer für die Maßnahme gefördert werden, erhöht sich der Zuschussanteil von 30,5 Prozent auf 40 Prozent erhöht.
- Der einkommensunabhängige Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende wird von 113 auf 130 Euro erhöht.
- Mit einem „Attraktivitätspaket Meisterstück“ werden die Materialkosten für das Meisterprüfungsprojekt bis zu 2000 Euro gefördert (bisher 1.534 Euro)

und ein Zuschussanteil (von 40 Prozent) erstmals eingeführt.

- Der mögliche Erlass des restlichen Darlehens für die Lehrgangs- und Prüfungskosten wird bei Bestehen der Prüfung von 25 auf 40 Prozent erhöht.
- Der Vermögensfreibetrag wird von 35.800 Euro auf 45.000 Euro erhöht; die Erhöhungsbeträge hierauf für den Ehepartner und je Kind von 1.800 Euro auf 2.100 Euro.

Waren die im Gesetzesentwurf gesetzten Signale der Leistungsverbesserungen noch sehr zaghaft, haben die Koalitionsfraktionen bei den letzten Haushaltsberatungen nochmals richtig Mittel im Bundeshaushalt locker gemacht und damit ein kräftiges Signal der Attraktivitätssteigerung für die Aufstiegsfortbildung ausgesendet.

Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung noch nicht ausbuchstabiert

Die Novellierung des Meister-BAföG sieht auch einige strukturelle Veränderungen vor, die insgesamt zu begrüßen sind:

- Bachelorabsolvent/innen, die eine förderfähige berufliche Aufstiegsfortbildung machen wollen und die Voraussetzungen der jeweiligen Prüfungsordnung erfüllen, können zukünftig auch gefördert werden.
- Bis zum 1.8.2016 sollen die Länder es möglich machen, dass der AFBG-Antrag auch elektronisch gestellt werden kann.
- Eine Vorschussregelung bei langen Bearbeitungszeiten wird eingeführt.

Die Gleichwertigkeit ist aber mit der Einbeziehung der Bachelorabsolventen in den Kreis der Förderberechtigten noch nicht ausbuchstabiert:

Für geregelte berufliche Fortbildungen außerhalb des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung ist die flächendeckende Kompatibilität und Förderfähigkeit sicherzustellen. Hier stehen insbesondere die Länder in der Pflicht.

Des Weiteren sind die Abschlüsse der Aufstiegsfortbildung in drei Fortbildungsebenen (entsprechend den DQR-Stufen 5 bis 7) zu systematisieren. Das AFBG hätte hier Kriterien einführen können, die zu mehr Transparenz

KurzInfo

von Fortbildungsabschlüssen führen und die Förderfähigkeit einer zweiten oder dritten Fortbildung absichern können.

Fehlanzeige Qualität

Der Gesetzesentwurf schweigt zum Thema Qualität. Das ist bedauerlich. Wenn Angebote der beruflichen Aufstiegsfortbildung akzeptiert und stärker in Anspruch genommen werden sollen, müssen auch die Fortbildungslehrgänge, die Lehrgangsanbieter und das Lehrpersonal in den Blick genommen werden. Bisher gibt es hier keine verbindlich geregelten Standards! Wir wollen, dass hier zukünftig ein Qualitätsrahmen gesetzt und z.B. im Konsens mit den Sozialpartnern vereinbarte Rahmenpläne vorgeschrieben werden.

Fazit

Die vorliegende Novellierung des AFBG ist ein Schritt in die richtige Richtung. Wir hoffen, dass insbesondere die stark verbesserten Förderleistungen dazu beitragen, dass mehr beruflich Qualifizierte Menschen den Weg der geregelten beruflichen Fortbildung gehen wollen und werden.

Um die Attraktivität der Abschlüsse der Aufstiegsfortbildung weiter zu stärken, ist aber besser als bisher dem Grundsatz der Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung Rechnung zu tragen. Vor allem aber muss die Qualitätssicherung auf breitere Fundamente gestellt werden.

Weiterführende Informationen:



Alle Informationen zum Meister-BAföG:

<http://meister-bafoeg.info/>

DGB-Stellungnahme für die Anhörung zum Meister-BAföG im Bundestag am 27.1.2016:

http://www.bundestag.de/blob/403226/22ad7f9f281b93c88d917dc1ec3c1867/stellungnahme_dgb-data.pdf

Kontakt:

V.i.S.d.P. Matthias Anbuhl

DGB Bundesvorstand

Leiter der Abteilung Bildungspolitik und Bildungsarbeit

Telefon: 030 24060-297

E-Mail: matthias.anbuhl@dgb.de

Mario Patuzzi

DGB Bundesvorstand

Abteilung Bildungspolitik und Bildungsarbeit

Referatsleiter Grundsatzfragen der Berufsbildung

Tel.: 030 24060-647

E-Mail: mario.patuzzi@dgb.de